

Abfalleigenschaften von Gülle

Mit Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 1. Juni 2012 fällt Gülle, die in Biogasanlagen eingesetzt wird, in den Geltungsbereich des Abfallrechts. Die Anwendbarkeit des Abfallbegriffs auf Gülle ist neu und wirft eine ganze Reihe von Fragen auf.

Zunächst ist festzuhalten, dass tierische Nebenprodukte, die der EU-Hygieneverordnung Nr.1069/2009 unterliegen, nach § 2 Nr. 2 KrWG vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes grundsätzlich ausgenommen sind. Dies gilt mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die „zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder Verwendung in einer Biogas- oder Kompostieranlage“ bestimmt sind. Zu den tierischen Nebenprodukten zählt auch ‚Gülle‘, wobei der Begriff ‚Gülle‘ in der VO Nr. 1069/2009 per Definition auch Festmist, Hühner trockenkot und Jauche von Nutztieren und Pferden einschließt. Vor diesem Hintergrund gilt für ‚Gülle‘, die in Biogasanlagen eingesetzt wird, sowohl das Veterinärrecht, wie auch das Abfallrecht parallel.

Im Folgenden werden Fragestellungen behandelt, die sich ausschließlich auf die Verwendung von ‚Gülle‘ in Biogasanlagen beziehen.

Beginn und Ende der Abfalleigenschaft

Die Abfalleigenschaft von ‚Gülle‘ ist derzeit abhängig von der Einstufung der zuständigen Behörde. So kann es sein, dass die Abfalleigenschaft einsetzt, wenn die Gülle zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt ist, d.h. spätestens dann, wenn sie dorthin transportiert wird. Je nach konkreter Sachlage kann die behördliche Entscheidung allerdings unterschiedlich ausfallen. Vor diesem Hintergrund wäre es - wie vom Bundesrat gefordert - zu wünschen, wenn sich Bund- und Länder auf eine gemeinsame Auslegung und Verfahrensweise verständigen.

Die Abfalleigenschaft von ‚Gülle‘ endet in jedem Fall, wenn die Vergärung der ‚Gülle‘ abgeschlossen ist. Es liegt dann ein Stoff vor, der nicht mehr „zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt“ ist und somit vom Geltungsbereich des KrWG auch nicht mehr erfasst wird.

Weiterhin gilt jedoch, dass im Fall des anteiligen Einsatzes von Bioabfällen bei der Vergärung von Gülle die daraus resultierenden Gärrückstände bzw. Gärprodukte in vollem Umfang dem Abfallrecht unterliegen.

Registrier-, Anzeige- und Kennzeichnungspflichten

Soweit Gülle zur Verwertung in Biogasanlagen Abfall ist, sind Registrier-, Anzeige- und Kennzeichnungspflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

Bei der Registrierpflicht sollte geprüft werden, ob diese mit dem Einsatzstofftagebuch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gekoppelt werden kann. Bei der Anzeigepflicht der Tätigkeit als Abfalltransporteur (einmalige Anzeige der Tätigkeit nach § 53 Absatz 1 KrWG) gilt eine Übergangszeit, so dass der Landwirt oder anderweitige Transporteure diese Tätigkeit erst ab dem 1. Juni 2014 anzeigen müssen. Bezüglich der Kennzeichnungspflicht von Gülletransporten zur Biogasanlage mit einem sogenannten A-Schild (für Abfall) nach § 55 KrWG greift diese nicht, wenn der Transport vom Landwirt durchgeführt wird, der die Gülle abgibt. Wird der Transport von einem Dritten übernommen, kann die Pflicht zur Führung des A-Schildes greifen. Auch hier wären Klarstellungen in Form von bundeseinheitlichen Muster-Vollzugshinweisen sinnvoll.

Die Kennzeichnung mit dem A-Schild ist nicht erforderlich, wenn der transportierte Stoff nicht oder nicht mehr dem Abfallrecht unterfällt. In Bezug auf ‚Gülle‘ ist dies dann der Fall, wenn die Behörde die Gülle nicht als Abfall einstuft oder der Vergärungsprozess abgeschlossen ist und bei der Vergärung keine sonstigen Stoffe eingesetzt wurden, die dem Abfallrecht unter-

fallen (Bioabfälle). Der Transport von vergorener Gülle ist also nicht mit einem A-Schild zu kennzeichnen, wenn in der Biogasanlage außer Gülle ausschließlich nachwachsende Rohstoffe ohne Abfalleigenschaft eingesetzt wurden.

Genehmigungsrechtliche Fragen

Im Zuge der Novellierung des Abfallrechts wurde auch die 4. BImSchV geändert. Seit dem 1. Juni 2012 bedürfen alle Biogasanlagen mit einer Produktionskapazität an Rohbiogas von 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr oder mehr einer bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen während ihrer "Lebensdauer" der Anpassungspflicht an den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie der behördlichen Überwachung. Gülle vergärende Biogasanlagen müssen - sofern die zuständige Behörde die Gülle als Abfall einstuft - ab einer täglichen Durchsatzleistung von mehr als 50 Tonnen ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen.

Anwendbarkeit der Bioabfallverordnung

Die Verwertung vergorener Gülle wird von der Bioabfallverordnung nicht erfasst, da vergorene Gülle nicht (mehr) dem Abfallbegriff unterfällt, mithin die Regelungen der Bioabfallverordnung nicht anwendbar sind.

In Bezug auf ‚Gülle‘, die zur Verwertung in Biogasanlagen bestimmt ist, ist die Bioabfallverordnung ebenfalls nicht anwendbar, weil die am 1. Mai in Kraft getretene Novelle der Bioabfallverordnung noch auf dem ‚alten‘ Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) fußt und dieses tierische Nebenprodukte vom Anwendungsbereich des Abfallrechts ohne Ausnahme ausschließt. (DW)

Quelle: H&K aktuell 10/2012, S. 9-10: David Wilken (Fachverband Biogas e.V.)